

# Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Farid Müller (GRÜNE) und Simon Kuchinke (SPD)

## und Antwort des Senats

- Drucksache 22/13650 –

**Betr.: Präexpositionsprophylaxe als Präventionsmaßnahme in der Beihilfe**

### **Einleitung für die Fragen:**

*Die Hamburgische Bürgerschaft hat mit der Drs. 22/10306 im Dezember 2022 den Senat ersucht, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes für die zukünftige Einbeziehung auch von primären Präventionsmaßnahmen wie z.B. der Präexpositionsprophylaxe (PrEP) vorzulegen und im Zuge dessen, die Hamburgische Beihilfeverordnung anzupassen.*

*Mit der Drucksache 22/12130 wurde das Hamburgische Beamtengesetz am 06. Juni 2023 geändert und im §80, 11, Punkt 9 ergänzt, sodass die PrEP auch beihilfefähig ist. Dieses Gesetz ist am 22.07.2023 in Kraft getreten.*

### **Vor diesem Hintergrund habe ich den Senat gefragt:**

1. *Ist die Hamburgische Beihilfeverordnung entsprechend des Ersuchens der Bürgerschaft und der nachfolgenden Gesetzesänderung für die Präexpositionsprophylaxe (PrEP) angepasst worden? Wenn nein, wann soll das geschehen?*
2. *Wenn die Verordnung bereits angepasst wurde, wann wird sie in Kraft treten? Und werden die Kosten, wie in der gesetzlichen Krankenversicherung vollständig übernommen?*

### **Der Senat hat folgendes auf die Fragen geantwortet:**

Nach der erfolgten Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes (siehe Drs. 22/12130) und einer erforderlichen Umstellung im eingesetzten IT-Fachverfahren wird im Vorgriff auf eine für das kommende Jahr angestrebte umfassendere Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung ab dem 1. Januar 2024 Beihilfe auch zu Aufwendungen für die Präexpositionsprophylaxe gewährt.

Die Beihilfefähigkeit orientiert sich am Leistungsumfang der Gesetzlichen Krankenversicherung. Bei Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind dann

- Aufwendungen für ärztliche Beratungen zu Fragen der medikamentösen Präexpositionsprophylaxe zur Verhütung einer Ansteckung mit HIV
- und Untersuchungen, die bei Anwendung der für die medikamentöse Präexpositionsprophylaxe zugelassenen Arzneimittel erforderlich sind (dies umfasst auch Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel zur Präexpositionsprophylaxe)

erfasst.

Die Beihilfeberechtigten werden im Dezember mit Rundschreiben über diese Änderung informiert.